

LEISTUNGSRECHTLICHE ÄNDERUNGEN ZUM 13. SGB II-ÄNDERUNGSGESETZ

Thema	Wesentliche Änderung
Leistungsentzug bei Nichterreichbarkeit – § 7b SGB II	<ul style="list-style-type: none"> ❖ Nach 3 aufeinanderfolgenden Meldeversäumnissen gem. § 32 SGB II gilt eine leistungsberechtigte Person als nicht erreichbar ❖ Anspruch auf Bürgergeld entfällt bei Nichterreichbarkeit <ul style="list-style-type: none"> ❖ Im 1. Monat der Nichterreichbarkeit -> Wegfall Regelbedarf ❖ Ab 2. Monat kompletter Wegfall
Vermögen - § 12 SGB II	<ul style="list-style-type: none"> ❖ Abschaffung der Karenzzeit für das Schonvermögen ❖ Selbstgenutzte Immobilien bleiben während der Karenzzeit nach § 22 Abs. 1 S. 2 SGB II unabhängig von der Größe als Vermögen unberücksichtigt ❖ Höhe der Freibeträge werden in vier Lebensaltersstufen neu geregelt (gestaffelte Höhe von 5.000 - 20.000 €).
Kosten der Unterkunft - Kommunale Trägerschaft - § 22 SGB II*	<ul style="list-style-type: none"> ❖ Neue Absolute Obergrenze ❖ Neu: Unangemessenheit aufgrund der Überschreitung der Quadratmeterhöchstmiete ❖ Neu: Unangemessenheit aufgrund des Verstoßes gegen die Mietpreisbremse
Pflichtverletzungen - § 31 SGB II	<ul style="list-style-type: none"> ❖ Folgeänderungen, die auf der Änderung des § 15 a SGB II beruhen: Wegfall des Schlichtungsverfahrens und verbindliche Verpflichtung zur Mitwirkung
Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen - § 31a SGB II	<ul style="list-style-type: none"> ❖ Minderung erfolgt einheitlich um 30 % des maßgeblichen Regelbedarfs bei jeder Pflichtverletzung ❖ Erhalt der Sozialversicherung (insb. Krankenversicherung) trotz Minderung gewährleistet ❖ Sonderfall "Arbeitsverweigerung": Vorpflichtverletzung entfällt → Entfall Regelbedarf
Pflichtverletzungen Beginn und Dauer der Minderung - § 31b SGB II	<ul style="list-style-type: none"> ❖ einheitlicher Minderungszeitraum von 3 Monaten ❖ Leistungsentzug bei Sonderfall "Arbeitsverweigerung" beträgt mind. 1, max. 2 Monate
Meldeversäumnisse - § 32 SGB II	<ul style="list-style-type: none"> ❖ Erstes Meldeversäumnis ohne wichtigen Grund hat keine Minderung zur Folge ❖ 30 % bei wiederholten Meldeversäumnissen, Minderungszeitraum 1 Monat ❖ Erhalt der Sozialversicherung (insb. Krankenversicherung) trotz Minderung gewährleistet
Vorläufige Entscheidung - § 41a SGB II	<ul style="list-style-type: none"> ❖ Einführung gesetzlich normierte „Präklusionswirkung“ für das Klageverfahren ❖ Nachgereichte Unterlagen und Auskünfte sind nur noch bis zum Abschluss des Verwaltungsverfahrens (inkl. des Widerspruchsverfahrens) zu berücksichtigen
Aufrechnung - § 43 SGB II	<ul style="list-style-type: none"> ❖ Es soll aufgerechnet werden, wenn die Forderung weniger als 70 € pro Person beträgt und die weiteren Aufrechnungsvoraussetzungen vorliegen
Anzeige- und Bescheinigungspflicht bei Arbeitsunfähigkeit § 56 SGB II	<ul style="list-style-type: none"> ❖ Grundsätzlich Zweifel an AU-Bescheinigungen, wenn Leistungsberechtigte diese wiederholt zur Entschuldigung der Nichtwahrnehmung von Meldeterminen oder von Terminen bei potenziellen Arbeitgebenden vorlegen
Auskunfts-, Mitwirkungs- und Nachweispflicht Dritter - § 60 SGB II	<ul style="list-style-type: none"> ❖ Einführung gesetzlicher Auskunftsanspruch gegenüber Vermietenden ❖ Nachweispflicht Dritter (Klarstellung) ❖ Verstöße können mit einem Bußgeld von bis zu 2000 Euro geahndet werden
Haftung des Arbeitgebers - § 62a SGB II	<ul style="list-style-type: none"> ❖ Arbeitgebende sollen zukünftig für die sozialrechtlichen Folgen haften ❖ Ersatzpflicht trifft Arbeitgebende <ul style="list-style-type: none"> ❖ die eine geringfügige oder sozialversicherungspflichtige Beschäftigung nicht oder ❖ nicht vollständig sozialversicherungsrechtlich melden ❖ Ebenso sind Arbeitgebende erfasst, die eine Beschäftigung nur zum Schein melden, damit die vermeintlich beschäftigte Person Zugang zu Leistungen nach dem SGB II erhält
Zuständigkeit und Zusammenarbeit mit anderen Behörden - § 64 SGB II	<ul style="list-style-type: none"> ❖ Die Zusammenarbeit, insbesondere mit der Zollverwaltung, soll gestärkt/ausgeweitet und bundeseinheitlich werden ❖ Die Jobcenter werden verpflichtet, konkrete Hinweise auf Schwarzarbeit oder Mindestlohnverstöße an die Zollverwaltung weiterzuleiten
Unterstützung durch die Bundesagentur bei der Bekämpfung von organisiertem Leistungsmissbrauch - § 64a SGB II	<ul style="list-style-type: none"> ❖ Die Bundesagentur wird die gemeinsamen Einrichtungen zukünftig bei der Bekämpfung des organisierten Leistungsmissbrauchs insbesondere durch präventive, analytische und koordinierende Maßnahmen unterstützen
Übergangsregelungen - § 65a SGB II	<ul style="list-style-type: none"> ❖ Neue Vermögensregelungen gelten für Bewilligungszeiträume ab 01.07.2026 ❖ Neue Minderungs Vorschriften gelten grundsätzlich für Pflichtverletzungen/ Meldeversäumnisse ab 01.07.2026